

KREISSCHÜTZENBUND ISERLOHN e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Schützenbruderschaften, Schützenvereine, Schützenbünde und Schützengesellschaften des ehemaligen Kreises Iserlohn – nachfolgend Mitgliedsvereine genannt - schlossen sich 1962 in Erkenntnis ihrer gemeinsamen Ziele und Ideale zur „Kreisgruppe Iserlohn im Sauerländer Schützenbund“ zusammen. Dieser Zusammenschluss der Schützenvereine trägt jetzt den Namen

KREISSCHÜTZENBUND ISERLOHN e.V.“ – nachfolgend auch kurz KSB genannt.

Der KSB hat seinen Sitz in Menden (Sauerland). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter der Nummer VR 40602 eingetragen. Der KSB ist Mitglied im Sauerländer Schützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der KREISSCHÜTZENBUND ISERLOHN e.V. sieht unter dem Leitspruch „Glaube, Sitte, Heimat“ eine besondere Aufgabe in

1. der Pflege der Gemeinschaft aller Schützen sowie die Unterstützung und den Zusammenhalt der Schützenvereine innerhalb des Altkreises Iserlohn,
2. der Förderung des Heimatgedankens und des Brauchtums auf christlicher Grundlage,
3. der Wahrung der demokratischen Staatsordnung und der Abwehr aller gegenteiligen Bestrebungen,
4. der Pflege der traditionellen Bindung zu den christlichen Kirchen,
5. der Wahrung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes im Sauerland,
6. der Förderung des Schießsports als Volkssport,
7. der Jugendarbeit auf überörtlicher Ebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

Im Sinne der Zweckbestimmung in § 2 verfolgt der KSB ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf kein Mitgliedsverein durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der KSB

1. durch Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Mitgliedsvereine,
2. durch Spenden,
3. durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite.

Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V. kann jede Schützenorganisation des Altkreises Iserlohn werden. Ein Schützenverein mit Sitz in einem außerhalb des Gebietes des Altkreises Iserlohn liegenden Ortes kann Mitgliedsverein des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V. werden, wenn dessen Sitz unmittelbar an den Altkreis Iserlohn angrenzt und wenn der Sauerländer Schützenbundes e.V. ausdrücklich sein Einverständnis zur Mitgliedschaft erklärt.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf Grund schriftlichen Antrags erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den KSB zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kreisdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt der Anwärter die Vereinssatzung und Ordnungen des KSB in der jeweils gültigen Fassung an.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(5) Über die Mitgliedschaft führt der KREISSCHÜTZENBUND ISERLOHN e.V. eine Mitgliederdatei. Die Mitgliedschaft im KSB zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der KREISSCHÜTZENBUND ISERLOHN e.V. als Mitglied angehört.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem KSB (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste des KSB;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

(2) Der Austritt aus dem KSB (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des KSB und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem KSB oder dem Ansehen des KSB durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
- durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung des Sauerländer Schützenbundes e.V.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Kreisdelegiertenversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jeder Mitgliedsverein berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein samt Begründung zuzuleiten. Der betroffene Mitgliedsverein wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von der Kreisdelegiertenversammlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedsvereins über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4) Der Beschluss ist dem Mitgliedsverein schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch die Kreisdelegiertenversammlung erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitgliedsverein per Brief mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet Geldbeiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Kreisdelegiertenversammlung beschließt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedsvereinen in der jeweils aktuellen Fassung durch Übersendung bekanntgegeben.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V. sind:

1. die Kreisdelegiertenversammlung
2. der Kreisvorstand.

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kreisdelegiertenversammlung

(1) Die Kreisdelegiertenversammlung ist die Vertretung aller Mitgliedsvereine. Sie berät und beschließt in allen Angelegenheiten des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V.. Mindestens einmal jährlich findet eine Kreisdelegiertenversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Termin sollte jeweils der 2. Samstag im Monat März sein.

(2) Die Kreisdelegiertenversammlung wird vom Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Kreisvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitgliedsvereine zur Teilnahme einzuladen.

(3) Der Kreisvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse des KSB es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Kreisvorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Versammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

(5) Die Versammlung wird vom Kreisobersten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, übernimmt ein anwesendes Mitglied des Kreisvorstandes die Versammlungsleitung.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) In der Kreisdelegiertenversammlung haben Mitglieder des Kreisvorstandes zu § 12 (1) Nummer 1.1 bis 1.11. je eine Delegiertenstimme, und die Mitgliedsvereine

- mit bis zu 100 zum Kreisschützenbund zählenden Mitgliedern 2 Delegiertenstimmen,
- mit bis zu 200 zum Kreisschützenbund zählenden Mitgliedern 3 Delegiertenstimmen,
- mit bis zu 300 zum Kreisschützenbund zählenden Mitgliedern 4 Delegiertenstimmen,
- mit bis zu 500 zum Kreisschützenbund zählenden Mitgliedern 5 Delegiertenstimmen,
- mit über 500 zum Kreisschützenbund zählenden Mitgliedern 6 Delegiertenstimmen.

Für die Berechnung der Delegiertenstimmen wird die Mitgliedermeldung der Mitgliedsvereine zum 01.01. eines jeden Jahres herangezogen.

(9) Über die Kreisdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen, und den Mitgliedsvereinen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch die Mitgliedsvereine ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Kreisdelegiertenversammlung zu behandeln. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(10) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedsvereinen in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Kreisvorstand 14 Tage vor der Versammlung vorliegen.

§ 11 Zuständigkeit der Kreisdelegiertenversammlung

Die Kreisdelegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes (insb. Geschäfts- und Kassenbericht);
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
3. Entgegennahme der Abteilungsberichte;
4. Entlastung des Kreisvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung;
8. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des KSB;
9. Beschlussfassung über Anträge.

§ 12 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

1. dem Kreisoberst,
2. dem stellvertretenden Kreisoberst,
3. dem Kreisgeschäftsführer,
4. dem stellvertretendem Kreisgeschäftsführer
5. dem Kreiskassierer,
6. dem stellvertretendem Kreiskassierer
7. dem Kreisschiessmeister,
8. dem stellvertretenden Kreisschiessmeister,
9. dem Kreisjugendsprecher,
10. dem stellvertretenden Kreisjugendsprecher,
11. dem Kreisehrentorstand.
12. Mitgliedern im Bundesvorstand des Sauerländer Schützenbundes (SSB) –ohne Stimmrecht- soweit sie dem Kreisvorstand nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören.

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Kreisoberst, der stellvertretende Kreisoberst, der Kreisgeschäftsführer und der Kreiskassierer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der KREISSCHÜTZENBUND ISERLOHN e.V. von 2 Mitgliedern des Kreisvorstandes i. S. des § 26 BGB vertreten. Alle Kreisvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

(2) Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Kreisvorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen, ggf. auch mit zeitlicher Befristung.

(4) Der Kreisvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes zu § 12 (1) Nummer 1 bis 8., werden für die Dauer von drei Jahren von der Kreisdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder eines Mitgliedsvereins. Stehen bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Abstimmung, so ist die Wahl in jedem Falle geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gewählt werden, so gelten diejenigen als gewählt, die die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Kreisdelegiertenversammlung vorliegt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Kreisvorstand kommissarisch durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die dann folgende Kreisdelegiertenversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

(4) Wiederwahl der Kreisvorstandsmitglieder ist jederzeit möglich.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes zu § 12 (1) Nummer 9. und 10 werden nach Anhörung der zuständigen Abteilungen der angeschlossenen Mitgliedsvereine vom Kreisvorstand für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Bestellung ist der nächsten Kreisdelegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Mitglieder des Kreisehrenvorstandes werden von der Kreisdelegiertenversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes gewählt.

(7) Beginnend ab dem Jahr 2020 erfolgen die Wahlen ohne Berücksichtigung der bisherigen Amtszeit in folgendem jährlichen Rhythmus:

1. stv. Kreisoberst, Kreiskassierer, stv. Kreisschießmeister
2. Kreisgeschäftsführer, stv. Kreiskassierer, Kreisschießmeister
3. Kreisoberst, stv. Kreisgeschäftsführer

§ 14 Kassenwesen

Die Kassenführung obliegt dem Kreiskassierer. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand i.S. d. § 12 angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre, wobei jeweils der dienstälteste Kassenprüfer ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nicht zulässig. Die Kreisdelegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Kreisvorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung beauftragt.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Kreiskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Kreisdelegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vermögen des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V. gehört dem Verein und darf nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Ein Mitgliedsverein hat nicht das Recht, Teilung des gemeinschaftlichen Vereinsvermögens zu fordern.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Kreisdelegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des KSB ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Versammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Kreisvorstandes die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V. an den „Trägerverein zur Förderung des Schützenwesens in Menden e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schützenwesens i. S. der Zweckbestimmung in § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durch die zuletzt im Amt befindlichen Mitglieder des Kreisvorstandes.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliedsvereine im KSB verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Mitgliedsverein insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Kreisvorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Kreisdelegiertenversammlung am 09. März 2019 genehmigt und beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

(4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht bzw. Dachverband gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Kreisdelegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

(5) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle möglichen Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Menden, den 09. März 2019

(Stefan Tremmel)
- Kreisoberst -

(Frank Winter)
- Kreisgeschäftsführer -